

Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen Tel.: 07248/647 48, Fax: 07248/647 48-30

e-mail: office@stb-fuchshuber.at

www.stb-fuchshuber.at

Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 02 - 05/2006

Inhaltsverzeichnis

- Fallfrist 30. Juni 2006: Antrag auf Vorsteuerrückerstattung 2005
- Steuerliche Begünstigung von Auftragsforschung für Klein- und Mittelbetriebe
- Steuerliche Folgen der entgeltlichen Aufgabe eines Belastungs- und Veräußerungsverbotes
- Infolge Änderung der Mehrfachversicherung (Wegfall der Höherversicherung) Antrag auf Beitragsrückerstattung ab 2006
- Nachtrag zur Klienten-Info 1/2006
- Kurz-Info: Kombi-Lohn ab 1. Februar 2006
- Kurz-Info: Faxrechnungen bis Ende 2006 vorsteuerberechtigt
- Kurz-Info: IESG Zuschlag 2006
- Kurz-Info: Reisekostenvergütungen an freie Dienstnehmer

Fallfrist 30. Juni 2006: Antrag auf Vorsteuerrückerstattung 2005

Erstattung ausländischer Vorsteuern an inländische Unternehmer

Von Land zu Land unterscheiden sich die Erstattungsmöglichkeiten erheblich. Im Wesentlichen sind folgende Tatbestände betroffen: Reisekosten (Hotel, Bewirtung, PKW-Miete und Treibstoff etc.), Repräsentation, Dienstleistungen (Beratung, Seminare, Kongresse, Messen etc.). Die hiefür nötigen Formulare sind aus dem Internet zu beziehen, was u.U. sehr mühsam sein kann. Aktuell können an folgende Länder Erstattungsanträge gestellt werden: Belgien, Niederlande, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Da die Antragstellung vielfach mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, sollte die Vorbreitung ehestens begonnen werden, um die Fallfrist 30. Juni 2006 wahren zu können.

Steuerliche Begünstigung von Auftragsforschung für Klein- und Mittelbetriebe

:: Zielsetzung

KMU waren bisher von den steuerlichen Begünstigungen im Forschungsbereich häufig ausgeschlossen, wenn das wesentliche Merkmal der **eigenen** Forschungs- und Entwicklungstätigkeit **nicht erfüllt** wurde. Durch das Wachstums- und BeschäftigungsG 2005 wurde die steuerliche Forschungsförderung ausgedehnt, indem Aufwendungen/Ausgaben für **in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung** begrenzt steuerwirksam geltend gemacht werden können.

:: Wirkungsweise

In Anlehnung an die Förderung bei selbst durchgeführter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gibt es auch bei der **Auftragsforschung** folgende Steuerbegünstigungen:

Forschungsfreibetrag

Der Forschungsfreibetrag ist in § 4 Abs. 4 Z 4 b EStG geregelt und erstmals für Aufträge ab 1. Jänner 2005 wirksam. Er ermöglicht dem Auftraggeber die **steuerliche Geltendmachung von 25% der Aufwendungen/Ausgaben** im Zusammenhang mit Auftragsforschung und experimenteller Entwicklung iSd § 4 Abs. 4 Z 4 EStG bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von € 100.000,- pro Wirtschaftsjahr. Der Höchstbetrag verringert sich aliquot bei einem kürzeren Wirtschaftsjahr, wobei auch ein bloß angefangenes Monat einzubeziehen ist. Die **maximale Steuerersparnis** beläuft sich somit bei der KöSt auf € **6.250,-** und bei der ESt auf € **12.500,-**. Formelle Voraussetzung ist die Geltendmachung in der Steuererklärung (**E1 und K1 KZ 797**).

• Forschungsprämie

Die Forschungsprämie kann ebenfalls von einer Bemessungsgrundlage in der Höhe von höchstens € 100.000,- in Anspruch genommen werden. § 108c Abs. 2 EStG setzt die Forschungsprämie mit 8% der Aufwendungen/Ausgaben fest. Da die Prämie direkt eine Steuergutschrift darstellt oder die Abgabenbelastung reduziert, beläuft sich die Steuerersparnis rechtsformunabhängig auf maximal € 8.000,- pro Wirtschaftsjahr. Bei Kapitalgesellschaften sowie im Falle von geringen Einkünften bzw. im Verlustfall ist daher die Inanspruchnahme der Forschungsprämie vorteilhafter. Die Geltendmachung erfolgt mittels Formular E 108c.

Die Begünstigung von Auftragsforschung ist auch deshalb vorteilhaft, weil Aufwendungen/Ausgaben, welche bei eigener Forschung und Entwicklung nicht berücksichtigt werden können (z.B. Abschreibungen, Verwaltungs- und Vertriebskosten), bei der Auftragsforschung gefördert werden.

:: Einschränkungen

Forschungsfreibetrag und Forschungsprämie schließen einander aus, daher hat der Einkommensteuerpflichtige für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu entscheiden, welche Begünstigung er in Anspruch nimmt. Der Kreis der Auftragnehmer ist mit dem EU/EWR-Raum beschränkt und bezieht sich auf Unternehmen oder Einrichtungen, welche (auch) mit Forschungs- und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind. Hierbei kommt es nicht auf den Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens, sondern auf den konkreten Auftrag an. Ausgeschlossen sind Einrichtungen, die im Konzern des Auftraggebers eingegliedert sind. Die Doppelförderung eines Forschungsauftrags auf Seiten des Auftraggebers und Auftragnehmers ist nicht gestattet, weshalb genaue Aufzeichnungen und klare Mitteilungen zwischen den Partnern notwendig sind.

Steuerliche Folgen der entgeltlichen Aufgabe eines Belastungs- und Veräußerungsverbotes

In der Praxis kommt es häufig vor, dass bei Grundstücken eine Belastung oder Veräußerung an die Zustimmung einer anderen Person gebunden ist (Belastungs- oder Veräußerungsverbot). Gilt ein potentieller Käufer oder der Eigentümer dem Begünstigten seinen Verzicht auf das Belastungs- oder Veräußerungsverbot ab, ist diese entgeltliche Aufgabe nach § 29 Z 3 EStG steuerpflichtig, wenn sie €220,- im Kalenderjahr übersteigt. (Hinweis: Aufgrund des VwGH Urteils (23.5.2000, 95/14/0029) liegt kein Wirtschaftsgut im steuerlichen Sinn vor, somit kann auch ein Spekulationsgeschäft nach § 30 EStG nicht zur Anwendung kommen).

Infolge Änderung der Mehrfachversicherung (Wegfall der Höherversicherung) - Antrag auf Beitragsrückerstattung ab 2006

Seit 2005 führen Beiträge bei Mehrfachversicherungen, welche die Höchstbeitragsgrundlage übersteigen, nicht mehr zu einer Höherversicherung, wenn nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Die Überschreitungsbeträge werden spätestens bei Pensionsantritt zurückbezahlt, wenn nicht früher ein Rückzahlungsantrag gestellt wurde. Wer also früher zu seinem Geld kommen möchte, kann ab **2006** - beginnend mit dem Überschreitungsbetrag 2005 - diesen **Antrag** stellen. Dabei werden ASVG-Pensionsbeiträge zur Hälfte mit 11,4% und GSVG-, FSVG- bzw. BSVG-Beiträge zur Gänze (15,2%, 20% bzw. 14,75%) erstattet. Bei späterer Erstattung kommt es zur Aufwertung dieser Beiträge.

Keine Änderungen gibt es bei der Krankenversicherung. Die Beitragsrückerstattung erfolgt mit 4% innerhalb der 3-jährigen Antragsfrist.

Zwecks Vermeidung der Beitragsentrichtung über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus, ist ein Antrag auf **Differenzvorschreibung** zu empfehlen, womit man sich die Überschreitungsbeträge gleich erspart.

Nachtrag zur Klienten-Info 1/2006

Zu Pkt. 3.4 Lohnpfändung

Das dort angeführte absolute Existenzminimum (€345,- / €80,50,- / €11,50) gilt bei Zusammenrechnung von Ansprüchen auf Geld- und Sachleistungen. Bei Erhalt von Sonderzahlungen beträgt es €690,- p.m., €161,- pro Woche und €23,- pro Tag. Besteht kein Anspruch auf Sonderzahlungen: €805,- p.m., €187,- pro Woche und €26,- pro Tag. Pro unerhaltsberechtigter Person (bis maximal 5 Personen) kommt es zu einer Erhöhung dieser Beträge.

Kurz-Info: Kombi-Lohn ab 1. Februar 2006

§ 34a AMSG sieht eine Förderung zur Beschäftigungsaufnahme von länger als 1 Jahr beschäftigungslosen Personen unter 25 sowie über 45 Jahren im Niedriglohnsektor in Form von Beihilfen vor und zwar für:

- **Arbeitnehmer:** Die Hälfte des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe wird zum Bruttobezug aus der neuen Beschäftigung bis maximal € 1.000,- für 1 Jahr lang aufgestockt.
- Arbeitgeber: Dieser erhält einen Zuschuss in der Höhe von 15% des Bruttolohnes.

Kurz-Info: Faxrechnungen bis Ende 2006 vorsteuerberechtigt

Die ursprüngliche Befristung bis 31. Dezember 2005 wurde vom BMF verlängert, weil es bei zahlreichen Unternehmen zu Umstellungsschwierigkeiten gekommen ist.

Kurz-Info: IESG Zuschlag 2006

Der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bleibt It. VO des BMWA mit 0,7% weiterhin aufrecht, obwohl der VfGH diesen als verfassungswidrig erklärt hat; allerdings dem Gesetzgeber zur Sanierung eine Frist bis 30. November 2006 eingeräumt hat. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Kurz-Info: Reisekostenvergütungen an freie Dienstnehmer

Obwohl der VwGH diese für beitragspflichtig erklärt hat, wird im Ministerialentwurf des BMSG vom 15. Dezember 2005 klargestellt, dass **weiterhin die Beitragsfreiheit** gelten soll. In § 49 ASVG wird auf § 26 EStG dergestalt Bezug genommen, dass dieser auch auf Vergütungen anzuwenden ist, die freien Dienstnehmern gezahlt werden.

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber